

BVGer E-4724/2013 vom 28. November 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4724_2013

FR: TAF E-4724/2013 du 28 novembre 2013

IT: TAF E-4724/2013 del 28 novembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem 29. September 2012 (Inkrafttreten der Dringlichen Änderungen vom 28. September 2012, mit welchen das Auslandsverfahren abgeschafft wurde; AS 2012 5359) gestellt wurden, gilt das Asylgesetz nach der alten Fassung: In diesen Fällen sind weiterhin dessen Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 (alt AsylG; Übergangsbestimmung zur Änderung des AsylG vom 28. September 2012) anwendbar. Die Beschwerde ist vor dem Hintergrund dieser altrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

E. 1.3

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden

(Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe i.S. von Art. 50 ff. AsylG vorliegen. Flüchtlinge i.S. von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss Art. 10 Abs. 2 AsylV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten.

E. 3.2

Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Ausschlaggebend ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung i.S. von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3 ff.).

E. 3.3

Nach alt Art. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um

Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist gemäss Praxis (vgl. BVGE 2011/10 E.3.3 m.w.H.) in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund aller Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dazu sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Diese Voraussetzungen sind restriktiv zu verstehen, und die Behörden verfügen über einen weiten Ermessensspielraum. Hält sich eine asylsuchende Person bereits in einem Drittstaat auf, ist im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, sie habe dort bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen und ein weiterer Verbleib im Drittstaat sei ihr zuzumuten. Diese Vermutung kann sich allenfalls sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat als auch auf die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen.

4.1 Zur Begründung der Ablehnung des Einreise- und Asylgesuchs führte das BFM aus, die Beschwerdeführenden hätten vor ihrer Ausreise aus Eritrea keine ernstzunehmenden konkreten Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt und es hätten ihnen auch keine solchen gedroht. Sie hätten mit den eritreischen Militärbehörden keinen Kontakt gehabt. Zwar seien sie nach ihrer Darstellung wegen der Flucht von Geschwistern von den Behörden unter Druck gesetzt und mit Gefängnis bedroht worden. Dass es nach 2006 zu konkreten Übergriffen oder Vorfällen gekommen sei, sei den Akten nicht zu entnehmen. Insgesamt würden keine glaubhaften Anhaltspunkte existieren, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea von einreiserelevanten Nachteilen bedroht gewesen seien oder solche erlitten hätten oder dass ihnen "ein (weiterer) Verbleib im Sudan" (gemeint ist wohl: Äthiopien) nicht zugemutet werden könnte. Sie seien im selben Lager (Äthiopien) wie ihr volljähriger Bruder A.K. - in den Briefen vom 19. Juni, 16. Juli und 9. Oktober 2012 wird jeweils das Lager F. _____ als Aufenthalt genannt, in der Antwort zum Fragebogen steht hingegen, sie hätten stets im Flüchtlingslager C. _____ gelebt. Als registrierte Flüchtlinge sei ihnen der weitere Aufenthalt in diesem Flüchtlingslager zuzumuten. Die illegale Ausreise aus Eritrea oder andere subjektive Nachfluchtgründe würden keinen Grund für eine Einreisebewilligung bilden.

4.2 In ihrer Beschwerde liessen die beiden Beschwerdeführenden ausführen, ihre Probleme in Eritrea rührten vom Verhalten ihrer Brüder E.K. und A.K. her. Sollten sich ihre Geschwister nicht den eritreischen Behörden stellen, würden ihnen Gefängnisstrafen drohen. Ausserdem seien die Eltern durch die hohe Lösegeldforderung zur Freilassung von E.K. verarmt: Sie besässen nichts mehr und könnten sich auch nicht mehr ausreichend ernähren. Ausserdem würde den Beschwerdeführenden ein Tages der Militärdienst drohen, das heisst ein unendlich langer Dienst für ein verhasstes Regime, was es ihnen auch verunmöglichen würde, etwas zu lernen oder zu arbeiten. Im Flüchtlingslager in Äthiopien gebe es keinen Schutz. Als unbegleitete Minderjährige würden sie sich vor Entführungen fürchten. Folglich sei ihnen Einreise in die Schweiz zu bewilligen.

E. 5.1

Gemäss der Praxis zu alt Art. 20 AsylG und Art. 10 AsylV 1 ist die asylsuchende Person auch in Auslandsverfahren in der Regel zu befragen. Davon kann nur abgewichen werden, wenn eine Befragung faktisch oder aus organisatorischen oder kapazitätsmässigen Gründen unmöglich ist. Kann die Befragung nicht durchgeführt werden, ist die gesuchstellende Person - soweit möglich und notwendig - mittels individualisiertem und konkretisiertem

Schreiben aufzufordern, ihre Gründe schriftlich zu nennen. Das Bundesamt ist gehalten zu begründen, weshalb von einer Befragung abgesehen worden ist (vgl. BvGE 2007/30 E. 5.8).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden sind nicht durch Angehörige der Schweizer Botschaft befragt worden. Das BFM hat den Verzicht auf eine persönliche Befragung in der angefochtenen Verfügung damit begründet, eine Anhörung sei aus Kapazitätsgründen nicht möglich, da die Botschaft aufgrund der stark gestiegenen Anzahl von Asylgesuchen, des begrenzten Personalbestandes und der fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich zur Durchführung von Befragungen nicht in der Lage sei. Das BFM hat den Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 13. März 2013 den Verzicht auf eine Befragung mitgeteilt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zum Asylgesuch schriftlich zu äussern, namentlich mittels Beantwortung eines Fragenkatalogs.

E. 5.3

Das nachvollziehbar begründete Vorgehen der Vorinstanz entspricht der aufgezeigten Ausnahmepraxis und ist nicht zu beanstanden.

E. 6.1

Vorab ist festzustellen, dass eine allfällige vergangene Verfolgung der Beschwerdeführenden in Eritrea nur dann bedeutsam wäre, wenn sie auch heute noch andauern würde oder konkrete Hinweise auf eine zukünftige Verfolgung bestünden, zumal es bei der Bewilligung zur Einreise in die Schweiz nicht darum geht, früher in Eritrea erlittenes Unrecht auszugleichen. Die Bedrohungen durch die eritreischen Behörden oder das Militär wegen der untergetauchten Brüder E.K. und A.K. sind, wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht erkannt, mit der Ausreise der Beschwerdeführenden nach Äthiopien als beendet zu betrachten; ein andauerndes Verfolgungsinteresse der eritreischen Behörden an den in Äthiopien lebenden Beschwerdeführenden ist nicht ersichtlich. Damit besteht kein genügend enger zeitlicher und inhaltlicher Kausalzusammenhang zwischen der allenfalls erlebten Verfolgung oder Bedrohung in Eritrea und dem aktuellen Gesuch um Einreisebewilligung.

E. 6.2

Zu prüfen ist die Frage, ob ihnen der Verbleib in ihrem Aufenthaltsland Äthiopien weiterhin zuzumuten ist (alt Art. 52 Abs. 2 AsylG). Dies wird vom Rechtsvertreter in Abrede gestellt, da seine minderjährigen beschwerdeführenden Geschwister in Äthiopien keinen ausreichenden Schutz hätten. Dem Gericht erscheint es aufgrund der Vorbringen der Beschwerdeführer nicht als objektiv unzumutbar, dass sie den in Äthiopien bestehenden Schutz weiterhin in Anspruch nehmen. Sie sind dort als anerkannte Flüchtlinge nicht in Gefahr, verfolgt oder nach Eritrea zurückgeschickt zu werden. Es gibt keine Hinweise für ihnen konkret drohende oder relevante Nachteile, zumal nicht geltend gemacht wurde, dass sie sich in irgendeiner Weise hervorgetan haben. Sollten sie sich durch gewisse Personen oder Vorkommnisse bedroht fühlen oder sollte sich in sozialer, gesellschaftlicher oder medizinischer Hinsicht ein Notfall ergeben, können sie sich an die nächste Vertretung des UNHCR oder die äthiopischen Behörden wenden. Da A.K. sich den Angaben des Rechtsvertreters zufolge mittlerweile in Libyen aufhält (vgl. Sachverhalt sub D.), ist die Argumentation des BFM dahingehend zu korrigieren, dass sich die Beschwerdeführenden nun ohne ihren älteren Bruder A.K. im Lager C. _____ in Äthiopien aufhalten. Ihre

diesbezüglichen Aussagen betreffend die Gefahren einer Entführung oder Rückschaffung durch eritreische oder äthiopische Behördenvertreter sind bloss Behauptungen und erscheinen mangels konkreter Indizien nicht real. Zudem besteht in Äthiopien eine starke eritreische Diaspora. Objektiv existiert für die Beschwerdeführenden keine Gefahr vor Verfolgung, Entführung, Überstellung oder Rückführung. Aufgrund ihrer fehlenden politischen Profile und des Umstands, dass sie beim Verlassen ihres Heimatlandes noch minderjährig waren, ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Sicherheitsorgane Eritreas oder Äthiopiens ein Interesse haben sollten, sie mit Gewalt nach Eritrea zurückzuführen. Weder die allgemeine gesundheitliche, soziale und menschenrechtliche Situation in Äthiopien noch die im Verfahren von A.K. eingereichten zusätzlichen Dokumente lassen eine andere Einschätzung der Sachlage zu. Vielmehr geniessen sie als anerkannte Flüchtlinge in Äthiopien den nötigen Schutz und werden diesen auch weiterhin erhalten. Ausserdem bestehen im Lager Kontaktmöglichkeiten zu ihren Geschwistern im Ausland und anderen Verwandten, welche in der Lage sein werden, ihre zweifellos missliche Lage durch Unterstützungen zu mildern. Mithin bedürfen die Beschwerdeführenden mangels Schutzbedürftigkeit keiner Schutzgewährung durch die Schweiz.

E. 6.3

Der Anknüpfungspunkt mit ihrem älteren Bruder in der Schweiz, ihrem Rechtsvertreter, ist bei dieser Sachlage nicht entscheidend. Wohl ist damit eine gewisse Beziehungsnähe zur Schweiz dargetan, die aber nicht derart bedeutsam ist, als dass ihretwegen trotz fehlender Schutzbedürftigkeit eine Schutzgewährung durch die Schweiz ins Auge zu fassen wäre.

E. 6.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch der Beschwerdeführenden abgelehnt und ihnen die Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.